

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 05.05.1830 publ. 12.05.1830

- 16) Für die Befestigung eines künstlichen oder eines losen Zahns 24—36 gr.
- 17) Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns, oder bey der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.
- 18) Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten . 12 bis 24 gr.
- 19) Für jeden folgenden Besuch 12 gr.
- 20) Für jede Consultation im Hause des Zahnarztes . . 12 gr.
- 21) Der Besuch, bey welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten eben so wenig als den Wundärzten bezahlt.
- 30) Regierungs = Bekanntmachung vom 5. May, publ. am 12. May 1830.

Verbot Preussischer $\frac{1}{12}$ Thaler Stücke.

Obgleich schon durch die Publication der Großherzoglichen Cammer vom 6. December 1821. und wiederholt durch die Bekanntmachung derselben vom 9. Febr. 1827. festgesetzt ist, daß nur die Königlich Preussischen $\frac{1}{11}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler = Stücke dem hiesigen Courantgelde gleich angenommen und ausgegeben werden dürfen, und die hiesigen Unterthanen ge-